

## Informationsblatt Bustransfer

Der Transport zum Kindergarten ist grundsätzlich Sache der Eltern, dennoch wird seit vielen Jahren ein Bustransfer bei Bedarf und Möglichkeit von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Nach Kindergartenbeginn wird das Busunternehmen seine Touren gezielt festlegen. Für nähere Informationen zu den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen, sowie zu den Abholzeiten, kontaktieren Sie bitte direkt das beauftragte Busunternehmen Forster Reisen.

**Gabriele Forster**

**Mobil: 0664 1310945**

Der Bustransport wird durch die Gemeinde gefördert. Dabei übernimmt die Gemeinde einen Großteil der anfallenden Kosten. Folgende Beiträge haben die Erziehungsberechtigten selbst zu tragen:

**Kostenbeitrag  
pro Monat:**

**1. Kind: € 44,00/Monat**

**2. Geschwisterkind: € 22,00/Monat**

*Förderung möglich lt. Richtlinie (siehe Rückseite)*

Die Verrechnung erfolgt pro Semester im Voraus, für jeden in Anspruch genommenen Monat (*keine Tagesabrechnung*).

Einkommensschwache Familien können für eine zusätzliche Förderung der Transportkosten ein gesondertes Ansuchen um Sozialunterstützung bei der Gemeinde Behamberg stellen. Das Ansuchen steht auch auf der Homepage [www.behamberg.gv.at](http://www.behamberg.gv.at) als Download zur Verfügung. Auf der Rückseite finden Sie die aktuellen Förderrichtlinien und Einkommensgrenzen.

Für An- bzw. Abmeldung des Bustransportes während des Kindergartenjahres ersuchen wir Sie, die Gemeinde Behamberg sowie das Busunternehmen zu informieren.

## **Finanzielle Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindertentransportes**

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt auf Antrag einkommensschwache Familien durch einen Zuschuss zu den Transportkosten für den Kindergartenbus.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtkosten des Busunternehmens, die pro Kopf aufgeschlüsselt werden. Nach Gewährung verbleibt ein Kostenbeitrag von € 140,00/Kindergartenjahr bei den Familien, der in gewohnter Form an die Gemeinde zu überweisen ist.
3. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften und Lebensgemeinschaften Alleinerziehender, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer EWR-Mitgliedsstaaten sind und im Gemeindegebiet von Behamberg ihren Hauptwohnsitz mit ihrem Kind (ihren Kindern) haben, soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben.
4. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Gemeinde Behamberg gleichgestellt.
5. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
6. Die Unterstützung der Gemeinde Behamberg kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.
7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Nach Anerkennung der Unterstützung durch die Gemeinde erhält der verminderte Betrag an Geltung. Bei nicht Erlangen der Voraussetzungen für die Anerkennung gilt der vorgeschriebene Gesamtbetrag für die Transportkosten als Rechnungsbetrag und Zahlungsziel unberührt.

## **Berechnung**

1. Für den Bezug der Förderung besteht eine Familien-Einkommensgrenze: das monatliche Nettoeinkommen darf für eine Familie mit einem Kind den Betrag von € 2.200,00 nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze € 440,00 hinzugerechnet werden. AlleinerzieherInnen dürfen mit einem Kind maximal € 1.820,00 verdienen.
2. a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:  
Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBL. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenten, Waisenpension, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.  
  
b) Als Einkommen gilt:  
Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe; bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.  
  
c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:  
Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.  
Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.  
Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.